

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Nur per E-Mail

An

das Landesamt für Asyl und Rückführungen

die Regierungen Sachgebiete 10 bzw. 11

die Zentralen Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Landesadvokatur Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
F3-2081-1-63

Bearbeiter
Sachgebiet F3

München
04.03.2019

Telefon / - Fax

Zimmer

E-Mail
Sachgebiet-F3@stmi.bayern.de

Vollzug des Ausländerrechts; Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld der künftigen Beschäftigungsduldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund einer im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Neuregelung für Geduldete mit verlässlichem Status, der Eckpunkte der Bundesregierung vom 02.10.2018 und der im Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vorgesehenen „Beschäftigungsduldung“, die voraussichtlich zum 01.01.2020 in Kraft tritt, soll Personen, die gut integriert sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen, bereits im Vorfeld eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Hierzu geben wir folgende Vollzugshinweise:

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer soll auf Antrag bis zum Inkrafttreten der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Regelung zur sogenannten „Beschäftigungsduldung“ eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für sechs Monate erteilt werden, wenn:

1. bei dem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers die Identitäten geklärt sind,
2. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder ihrer Pflicht zur Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nachgekommen sind beziehungsweise wenn sie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen haben,
3. der ausreisepflichtige Ausländer erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hat und er seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer Duldung ist, ohne dass sie auf Gründen beruht, die vom Ausländer selbst zu vertreten sind,
4. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten erlaubt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers und des Ehegatten oder Lebenspartners sowie der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder durch die Beschäftigung des ausreisepflichtigen Ausländers gesichert ist und innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Ermessensduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
6. der ausreisepflichtige Ausländer über ausreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt

wurden, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

9. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird,

10. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben,

11. eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers und seines Ehegatten oder seines Lebenspartner und seiner in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich ist, und

12. besondere Integrationsleistungen beim ausreisepflichtigen Ausländer oder seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner oder den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder vorliegen, z.B. erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland, erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland, Erreichen der Hochschul- oder Fachhochschulreife in Deutschland, des mittleren Schulabschlusses oder ein Nachweis von – im Vergleich zur Aufenthaltsdauer in Deutschland - guten Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache, besonderes bürgerschaftliches Engagement oder herausragende berufliche Leistungen sowie, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit des Betroffenen besteht. Ferner können berücksichtigt werden überdurchschnittliche schulische Leistungen- auch im Rahmen von Berufsintegrationsklassen (wobei der Besuch einer Berufsintegrationsklasse für sich allein noch keine besondere Integrationsleistung darstellt) - sowie die erfolgreiche Teilnahme an Integrationskursen.

Erläuterungen zu Absatz 1:

Die oben unter Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei den Nummern 1, 2, 7, 8 und 11, bei denen auf den ausreisepflichtigen Ausländer und (falls vorhanden) seinen Ehegatten oder seinen Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder Bezug genommen wird, müssen sie von allen genannten Personen erfüllt werden - bei der Nummer 10 nur von dem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner. Erfüllt eine der genannten Personen eine oder mehrere der für alle Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt die Erteilung einer Beschäftigungsduldung und damit im Vorgriff auch einer Ermessensduldung für kein Familienmitglied in Betracht. Die Ermessensduldung kann also nicht für einzelne Familienmitglieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, die andere Familienmitglieder erfüllen müssen, nicht vorliegen. Die Voraussetzungen der Nummern 3, 4 und 6 müssen dagegen nur bei dem ausreisepflichtigen Ausländer selbst vorliegen. Die Möglichkeit, aus anderen Gründen eine Ermessensduldung zu erteilen, bleibt unberührt.

Die Ermessensduldung soll erstmalig auf sechs Monate befristet werden und kann nach Ablauf der sechs Monate bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung erneut verlängert werden.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die Identität des Ausländers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners und der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder geklärt sein. In Bezug auf die Anforderungen an die zum Nachweis der Identität geeigneten Dokumente sollte aber grundsätzlich auf die Vorlage von gültigen Nationalpässen, insbesondere bei afghanischen Staatsangehörigen, bestanden werden. Im Einzelfall kann die Klärung der Identität auch durch andere - behördlich anerkannte - Dokumente erfolgen. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, die die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Führerschein, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können

auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Dies gilt auch für elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild. Nähere Informationen für die Ausländerbehörden hat das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) in das Bayerische Behördennetz eingestellt (http://www.stmi.bybn.de/auslaender/infos_themenbereiche/laenderspez_infos/default.htm). In Zweifelsfällen sind die konkreten Anforderungen im Einzelfall mit dem LfAR abzuklären.

Nach Absatz 1 Nummer 2 müssen der Ausländer, seine Ehegatten oder sein Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder einen Pass vorgelegt haben. Die Passpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 ist eine selbständige Erteilungsvoraussetzung neben der Pflicht zur Identitätsklärung. Anders als bei der Identitätsklärung soll hiervon aber abgewichen werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen wurden.

Durch Absatz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass nur Personen mit Asylhintergrund, nicht aber sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer von der Regelung umfasst werden. Durch die Anforderung des Besitzes einer Duldung seit 18 Monaten wird ausgeschlossen, dass unter Umständen die Ermessensduldung direkt anschließend an einen ablehnenden Asylbescheid erteilt wird. Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.

An die in Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Voraussetzung einer 18-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden zwar keine Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation gestellt, diese soll jedoch mindestens 35 Stunden pro Woche betragen. Bei Alleinerziehenden soll die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden pro Woche betragen.

Nach Absatz 1 Nummer 5 muss der ausreisepflichtige Ausländer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung den Lebensunterhalt vollständig

eigenständig gesichert haben. Zudem muss er in der Lage sein, den Lebensunterhalt auch gegenwärtig zu sichern, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass er den Lebensunterhalt in der Zukunft nicht mehr sichern kann. Bei Wegfall der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ist ein Widerrufsgrund für die Ermessensduldung gegeben. Der Lebensunterhalt muss für die erwerbstätige Person selbst, den Ehegatten oder den Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder gesichert sein. Hierbei ist das Gehalt des Ehegatten oder Lebenspartners mit zu berücksichtigen.

Nach Absatz 1 Nummer 6 kommt die Intention der Ermessensduldung, gut integrierte Geduldete zu erfassen und für diese, so wie in den Eckpunkten angelegt, einen „verlässlichen Status“ zu definieren zum Ausdruck. Das Beherrschen der Sprache ist der Hauptfaktor einer guten Integration. Der ausreisepflichtige Ausländer muss daher ausreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache haben, also das Sprachniveau B1(vgl. § 2 Abs. 11 AufenthG) erfüllen.

Nach Absatz 1 Nummer 7 sind Ausländer ausgeschlossen, die unabhängig vom Strafmaß wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Außer Betracht bleiben grundsätzlich Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können und zu Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen geführt haben. Der Ausschlussgrund ist auch erfüllt, wenn nur der Ausländer, der Ehegatte, der Lebenspartner oder nur die (oder eines) in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Jugendlichen ab 14 Jahren wegen einer oben genannten Straftat verurteilt wurden.

Nach Absatz 1 Nummer 8 sind der Ausländer, sein Ehegatte, sein Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder vom Erwerb der Ermessensduldung ausgeschlossen, wenn eine dieser Personen Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder diese unterstützt.

Nach Absatz 1 Nummer 9 ist Voraussetzung, dass die mit dem ausreisepflichtigen Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter tatsächlich die Schule besuchen müssen.

Nach Absatz 1 Nummer 10 müssen der Geduldete, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nach Absatz 1 Nummer 10 an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen grundsätzlich erfolgreich abgeschlossen haben, soweit sie durch die zuständigen Behörden nach § 44a Absatz 1 zur Teilnahme verpflichtet wurden und ein Kursplatz tatsächlich zur Verfügung stand.

Nach Absatz 1 Nummer 11 ist Voraussetzung, dass eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers und seines Ehegatten oder seines Lebenspartners und der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder auf absehbare Zeit nicht wahrscheinlich ist. Soweit diese Frage durch die Ausländerbehörde nicht selbst hinreichend beantwortet werden kann, ist das LfAR zu beteiligen. Dem LfAR kommt bei der Bewertung, ob eine Abschiebung in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist, ein Beurteilungsspielraum zu, der im Hinblick auf Rückführungsbemühungen auch die Möglichkeit einer Priorisierung bestimmter Herkunftsländer oder Gruppen umfasst.

Nach Absatz 1 Nummer 12 ist ausreichend, wenn besondere Integrationsleistungen beim ausreisepflichtigen Ausländer oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bei allen oder mehreren Personen ist nicht zwingende Voraussetzung.

(2) Dem Ehegatten oder Lebenspartner und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers soll die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für den gleichen Aufenthaltszeitraum erteilt werden.

(3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt.

Erläuterungen zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 soll die Ermessensduldung in den Fällen, in denen eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, widerrufen werden. Kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt sowohl in Hinsicht auf die Erteilung der Beschäftigungsduldung als auch in Bezug auf deren Widerruf. Der spätere Wegfall des Ausreisehindernisses rechtfertigt allerdings nicht den Widerruf der bereits erteilten Ermessensduldung.

(4) Eine Duldung nach Absatz 1 und 2 wird nicht erteilt, wenn gegen den Ausländer, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht. Die Duldung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist zu widerrufen im Falle einer Ausweisung des Ausländers oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.

Erläuterungen zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird sichergestellt, dass im Falle einer Ausweisung einer der genannten Personen eine Ermessensduldung nicht erteilt wird. Das gleiche gilt für den Fall einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG. Der Ausschluss beginnt mit der Bekanntgabe der Ausweisungsverfügung bzw. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG. Für Fälle, bei denen die Ausweisung erst während der Laufzeit der Ermessensduldung erfolgt, ist die Ermessensduldung zu widerrufen, ebenso im Fall einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.

(5) Sofern dem ausreisepflichtigen Ausländer eine Ermessensduldung nach Absatz 1 erteilt wird, soll ihm, vorbehaltlich - soweit erforderlich - der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, im Regelfall die Beschäftigungserlaubnis für den gleichen Zeitraum erteilt oder verlängert werden.

Erläuterungen zu Absatz 5:

Erfüllt der ausreisepflichtige Ausländer die Voraussetzungen des Absatz 1, soll die Erteilung der Ermessensduldung nicht dadurch zu Nichte gemacht werden, dass ihm eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt oder nicht ver-

längert wird. Daher soll zusammen mit der Erteilung der Ermessensduldung nach Absatz 1 auch eine noch gültige Beschäftigungserlaubnis für den gleichen Zeitraum-, wie die Ermessensduldung (in der Regel sechs Monate) verlängert bzw. neu erteilt werden. Entsprechendes gilt für Fall eines Arbeitgeberwechsels während dem Zeitraum der bereits erteilten Ermessensduldung nach Absatz 1. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen, wie etwa die - soweit erforderlich - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, bleiben unberührt.

gez. Renner
Regierungsdirektor